
Inhalt

1. 31.07.2014 **Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz**

1. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz

Die Bergische Erddeponiebetriebe GmbH, Braunswerth 1 - 3, 51766 Engelskirchen, beantragt die Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für Bodenmaterial ohne schädliche Verunreinigungen in der Gemeinde Kürten, Ortslage Herrscherthal. Vorgesehen ist eine Deponie für inerte Stoffe der Deponieklasse DK 0 zur Ablagerung von Abfällen mit den Abfallschlüsselnummern

170504 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen), und
200202 (Boden und Steine)

mit einer Kapazität von ca. 84.000 m³ auf einer Fläche von ca. 3 ha.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Nach § 3c Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Satz 3 UVPG auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach überschlägiger Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S. des UVPG haben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Bestandteil im Verfahren nach dem KrWG ist somit für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag
Preuß